



HVBG

HVBG-Info 19/1996 vom 21.06.1996, S. 1632 - 1637, DOK 754.1/017-BGH

**Haftungsverteilung zwischen mehreren Unfallbeteiligten -
BGH-Urteil vom 16.04.1996 - VI ZR 79/95**

Haftungsverteilung zwischen mehreren Unfallbeteiligten:
Quotenermittlung und Gesamtschuldnerausgleich bei
Zurechnungseinheit der Ursachenbeiträge von Geschädigtem und
Erstschädiger und deren Voraussetzungen; Abgrenzung zwischen
Pannenhilfe mit Haftungsprivileg des Kraftfahrzeughalters und
Hilfeleistung in gemeiner Gefahr (§§ 539 Abs. 1 Nr. 9a, 539
Abs. 2, 636 Abs. 1, 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO; §§ 254 Abs. 1, 426, 823
Abs. 1 BGB);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16.04.1996
- VI ZR 79/95 -

Der BGH hat mit Urteil vom 16.04.1996 - VI ZR 79/95 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Verletzter und ein
"Erstschädiger" durch im wesentlichen identische Kausalbeiträge
eine einheitliche Gefahrenlage geschaffen haben und daher
hinsichtlich ihrer Verursachungsanteile eine mit einer
gemeinsamen Quote zu bewertende "Zurechnungseinheit" bilden,
die bei der Abwägung nach BGB § 254 dem Kausalbeitrag eines
"Zweitschädigers" gegenübertritt, dessen haftungsbegründender
Tatbeitrag hernach zu der bereits bestehenden Gefahrenlage
hinzugetreten ist.
2. Zwischen einem in der Zurechnungseinheit stehenden
"Erstschädiger" und dem außerhalb stehenden "Zweitschädiger"
kommt ein Gesamtschuldnerausgleich nicht in Betracht.
3. Zur Abgrenzung der arbeitnehmerähnlichen Eingliederung in ein
Unternehmen nach RVO § 539 Abs. 2 i.V.m. RVO § 539 Abs. 1 Nr. 1
von der Hilfeleistung in gemeiner Gefahr im Sinne von RVO § 539
Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a.

Orientierungssatz:

Hier: Verletzung eines Helfers beim Schieben eines auf der
Fahrbahn einer Verkehrsstraße liegegebliebenen unbeleuchteten Pkw
in der Dunkelheit durch von hinten auffahrendes Kraftfahrzeug.